



**Offenlegungsbericht der BankM AG
gemäß Art. 46 ff. IFR**

zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
Offenlegungen von Wertpapierfirmen (Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033).....	4
Medium der Offenlegung (Art. 46, Abs. 4).....	4
Risikomanagementziele und -politik (Art. 47).....	4
Risikomanagement.....	5
Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung	6
Kreditrisiken	6
Erklärung der Geschäftsleitung zur Angemessenheit des Risikomanagement-Verfahrens	8
Unternehmensführungsregelungen (Art. 48).....	8
Eigenmittel (Art. 49).....	9
Kapitalquoten.....	10
Eigenmittelanforderungen (Art. 50)	10
Angemessenheit des internen Kapitals (Art. 50a).....	10
Anforderung für K-Faktoren (Art. 50c).....	11
K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC), berechnet gemäß Kapitel 2 IFR.....	11
K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM), berechnet gemäß Kapitel 3 IFR.....	12
K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF), berechnet gemäß Kapitel 4 IFR	12
Anforderung für fixe Gemeinkosten (Art. 50d).....	14
Anlagestrategie (Art. 52).....	15
Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51)	15

Hintergrund

Seit dem 26. Juni 2021 gilt die neue Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen“ (IFR). Sie wird ergänzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 der Kommission vom 10. Dezember 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen, richtet sich an Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID und regelt für diese Institutsgruppe

- Eigenmittelanforderungen,
- Anforderungen zum Konzentrationsrisiko,
- Liquiditätsanforderungen,
- Berichtspflichten und
- Offenlegungspflichten.

Parallel dazu ist zum 26. Juni 2021 das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten“ (WpIG) in Kraft getreten. Es richtet sich an Wertpapierinstitute, wobei der Begriff des Wertpapierinstituts dem der „Wertpapierfirma“ im Sinne der IFR gleichzusetzen ist. Gegenstand des WpIG sind unter anderem

- Solvenzaufsicht und Aufsichtsbefugnisse,
- Erlaubnisverfahren,
- Anforderungen an Geschäftsleiter und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sowie Inhaber bedeutender Beteiligungen und
- Anforderungen an die interne Unternehmensführung.

Die IFR und das WpIG bilden insoweit ein Gesamtpaket zur Regulierung der Tätigkeit von Wertpapierinstituten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich dieses Gesamtpaket inhaltlich im Wesentlichen an „Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute“, unter die auch die BankM AG einzuordnen ist, richtet.

Offenlegungen von Wertpapierfirmen (Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033)

Der vorliegende Offenlegungsbericht der BankM AG (nachfolgend auch „BankM“ oder „Institut“) dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach § 54 Abs. 1 WpIG und enthält die erforderlichen Angaben zum 31. Dezember 2024, die nicht bereits im jeweiligen Lagebericht bzw. Jahresabschluss der BankM AG enthalten sind und auf die an den entsprechenden Stellen dieses Berichts verwiesen wird. Die BankM AG ist ein nach § 15 i.V.m. § 86 Abs. 1 WpIG (Wertpapierinstitutsgesetz) zugelassenes Wertpapierinstitut und betreibt ein Geschäftsmodell, das im Wesentlichen das Angebot qualitativ hochwertiger Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen nach §§ 2 Abs. 2 Nr. 1-4, 8, 10a und § 2 Abs. 3 WpIG umfasst. Im Sinne des § 2 Abs. 17 WpIG ist die BankM AG als „Mittleres Wertpapierinstitut“ einzustufen. Darüber hinaus verfügt BankM über die Erlaubnis, Finanzinstrumente für eigene Rechnung anzuschaffen oder zu veräußern, ohne die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (Eigengeschäft). Demnach ist BankM als Handelsbuchinstitut eingestuft und hält während des Geschäftsjahrs dem Handelsbuch zugeordnete Positionen in ihren Beständen. Das Institut ist nicht Teil einer Unternehmensgruppe, so dass für die Angaben der Offenlegung weder Konsolidierung noch Abzugsposten eine Rolle spielen.

Die in diesem Bericht offengelegten Informationen entsprechen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen werden in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung ebenfalls nicht offengelegt.

Medium der Offenlegung (Art. 46, Abs. 4)

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033 legen die Institute die in Teil 6 genannten Informationen am selben Tag offen, an dem sie ihren Jahresabschluss veröffentlichen. Aufgrund der derzeitigen Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsverlauf der BankM AG ist dies nach Auffassung des Vorstands auch angemessen und ausreichend. In Einklang mit Art. 46 Abs. 4 der Verordnung erfolgt die Offenlegung der Informationen auf der Homepage der BankM AG unter www.bankm.de.

Risikomanagementziele und -politik (Art. 47)

BankM verfolgt bei ihrem Risikomanagement den Grundsatz, dass die wirksamste Risikosteuerung die weitestgehende Vermeidung von Risiken ist. Diese Strategie liegt dem gesamten Geschäftsmodell von BankM zugrunde. BankM ist vorwiegend in Geschäftsfeldern und Geschäftsarten tätig, bei welchen geringe oder gut zu mitigierende Risiken existieren.

Nach den Vorgaben der MaRisk und gemäß § 41 WpIG ist die BankM AG gesetzlich verpflichtet über „solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen, die zweckdienlich, der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des Wertpapierinstituts angemessen sind.“ Die Geschäftsorganisation beinhaltet vor allem die folgenden Komponenten:

- eine angemessene Geschäfts- und Risikostrategie, die auch die Risiken und Eigenmittel des Institutes berücksichtigt;
- ein Risikotragfähigkeitskonzept, welches in Fortführung der Geschäftsstrategie definiert ist und welches die für die BankM AG wesentlichen Risiken darstellt;
- angemessene interne Kontrollverfahren, die aus einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision bestehen; das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere geeignete Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken.

Hierbei sind die laufende Erfassung und zeitnahe Bewertung sowie die Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risikoarten die Aufgabe des Risikocontrollings.

Das Gesamtrisikoprofil der BankM AG ist aufgrund der Geschäftsaktivitäten klar abgegrenzt. Die Gesellschaft ist nicht im Einlagen-, Depot- und Kreditgeschäft tätig, was die Risiken reduziert. Die Geschäftsführung hat als wesentliche Risiken das Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiko sowie operationelle und rechtliche Risiken und das besondere Geschäftsrisiko identifiziert.

Im langjährigen üblichen regelmäßigen Geschäftsablauf des Instituts und auf der Basis des Geschäftsmodells existieren keine denkbaren Anwendungsfälle für Kreditrisikoanpassungen. BankM verfügt nicht über die Erlaubnis für das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG und betreibt daher kein aktives Kreditgeschäft im Sinne der Gewährung von Gelddarlehen. Es bestehen Kreditrisiken, die vor allem durch Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sowie aus im Anlagebuch gehaltenen Wertpapierpositionen und sonstigen Vermögensgegenständen entstehen. Die Kreditrisiken liegen somit nahezu ausschließlich im Handelsbuch und im Wertpapierhandel, der durch die Clearingbank abgewickelt wird, und sind deshalb generell kurzfristiger Art.

Risikomanagement

Das Risikomanagement der BankM AG dient als wesentlicher Sicherheitsfaktor und verfolgt die folgenden Ziele:

- Absicherung des Geschäftsbetriebs und Sicherung der Existenz
- Vermeidung von Schäden und Vermögensverlusten sowie Verstöße gegen gesetzliche und andere Vorschriften
- Frühzeitiges Erkennen von Unternehmenskrisen
- Reduzierung der unvermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß
- Senkung der Risikokosten
- Unterstützung bei der Erreichung der Unternehmensziele der BankM AG
- Absicherung des Unternehmenserfolgs in der Zukunft.

Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung

Das Gesamtrisikoprofil der BankM AG berücksichtigt auf Basis der jährlich durchgeführten Risikoinventur sämtliche gemäß den MaRisk als wesentlich einzustufenden Risiken. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse aller Einzelrisiken hat die BankM AG folgende Risiken als wesentlich eingestuft:

- 1. Adressenausfallrisiko**
- 2. Marktpreisrisiko**
- 3. Liquiditätsrisiko**
- 4. Operationelle Risiken**
 - Rechtliche Risiken
 - Personalrisiken
 - Risiken im Bereich der Informationstechnologie
 - Reputationsrisiko

Hinsichtlich der Ausführungen zur Beschreibung und Einstufung der einzelnen genannten sowie weiteren, das Institut ggf. betreffenden Risikoarten, wird auf den im Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 enthaltenen Risikobericht verwiesen.

Kreditrisiken

Zum 31. Dezember 2024 stellt sich die Struktur des Kreditgeschäfts nach dem Kreditbegriff wie folgt dar:

<u>Bilanzaktiva</u>	<u>2023 (TEUR)</u>	<u>2024 (TEUR)</u>
Festverzinsliche Wertpapiere	1.810	2.477
Forderungen an Kreditinstitute	591	92
Aktien	580	652
Sonstige Vermögensgegenstände	362	680
Forderungen an Kunden	133	155
	<hr/>	<hr/>
Gesamtkreditvolumen	<u>3.476</u>	<u>4.056</u>

Die Kreditengagements betreffen inländische und ausländische Kreditnehmer. Nach Auffassung des Vorstands bestehen keine Bonitätsrisiken, für die durch eine Risikovorsorge Rechnung zu tragen wäre.

Eine Aufteilung der sonstigen Vermögensgegenstände nach Branchen erfolgt bei BankM nicht. Die sonstigen Vermögensgegenstände sind wie folgt eingeteilt:

	<u>31.12.2024 (TEUR)</u>
Barsicherheit / Handelsbestände	658
Sonstige	11
	<hr/>
	<u>669</u>

BankM verwendet Kreditrisikominderungstechniken lediglich im Rahmen der Vorschriften, die ein bilanzielles und außerbilanzielles Netting erlauben. Allerdings gab es im Berichtszeitraum keine Fälle von Netting. BankM wendet wegen der Struktur (nur kurzfristige Positionen aus dem Wertpapierhandel) und Quantität seiner Risiken (hohe Eigenkapitalquote) darüber hinaus keine Kreditrisikominderungstechniken an. BankM hat keine Sicherheiten oder Garantien in Empfang genommen, ebenso wenig hat sie Kreditderivatepositionen.

Liquiditätsanforderungen

Die nach Art. 43 IFR vorgeschriebene Liquiditätsanforderung hat das Institut während des Geschäftsjahrs stets eingehalten. Sie ergibt sich wie folgt:

	<u>2024 (EUR)</u>
Barreserve	0
Forderung an Kreditinstitute	91.749
Bundesanleihen	2.477.090
Liquidität	<hr/> 2.568.839
Fixe Gemeinkosten	3.190.701
davon ein Drittel eines Viertels als Liquiditätsanforderung	<hr/> 265.892
Überbestand der Liquidität	<hr/> <hr/> 2.302.947

Die Liquiditätsanforderungen (liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten) waren im Geschäftsjahr stets erfüllt.

Erklärung der Geschäftsleitung zur Angemessenheit des Risikomanagement-Verfahrens

Der Vorstand hält die implementierten Risikomanagementverfahren dem Profil und der Strategie des Instituts entsprechend für angemessen und wirksam. Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements unterliegen einer ständigen Überprüfung durch Vorstand, Interne Revision und Abschlussprüfer. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die implementierten Risikomanagementsysteme nach wie vor angemessen sind.

Unternehmensführungsregelungen (Art. 48)

Der Vorstand der BankM AG setzte sich im Jahr 2024 aus drei Mitgliedern zusammen. Dies waren die Herren Markus Brosowski, Peter Sang und Thomas Stewens.

Die Auswahlkriterien orientieren sich an den aktienrechtlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. den inhaltlichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes an die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde des Vorstands gem. § 20 WpIG und des Aufsichtsrats gem. § 21 WpIG. Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt anhand deren tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Eine Diversitätsstrategie besteht aufgrund der Unternehmensgröße und der geringen Anzahl an Mitarbeitern bei BankM nicht.

Der Vorstand steuert und verantwortet die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft. Die Vorstände der BankM AG sind direkt ins Risikocontrolling eingebunden und erhalten alle wesentlichen Informationen zeitnah und ungefiltert. Die Überwachung einer übermäßigen Verschuldung wird vom Vorstand wahrgenommen, der täglich die Liquidität der BankM AG prüft. Die Forderungen und Verbindlichkeiten von BankM sind fast ausnahmslos täglich fällig. Daher ist die Überwachung sehr einfach möglich.

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt und er überwacht laufend die Risikosituation der Gesellschaft. Er bestand im Geschäftsjahr 2024 mit drei Mitgliedern. Für weitere Angaben wird auf den Jahresabschluss verwiesen. Ein separater Risikoausschuss wurde bei BankM nicht gebildet.

Eigenmittel (Art. 49)

BankM verfügt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 über Eigenmittel in Höhe von 2.649,02 TEUR.

	<u>Am 31.12.2024 (EUR)</u>
Hartes Kernkapital	
Nennkapital	735.000,00
Kapitalrücklage	735.000,00
Gewinnrücklage	1.211.749,98
Bilanzgewinn	229.407,87
	<hr/> 2.911.157,85
Abzugsposten	
Immaterielle Vermögensgegenstände	./. 778,00
Zusätzliches Kernkapital	0,00
Kernkapital	<hr/> 2.910.397,85
Ergänzungskapital	0,00
Eigenmittel	<hr/> <hr/> 2.910.397,85

Kredite an Aktionäre wurden nicht gewährt.

Kapitalquoten

Die Kapitalquoten gemäß Art 9 IFR lauten wie folgt:

	<u>2023 (EUR)</u>	<u>2024 (EUR)</u>
Gesamtkapitalquote	333,89%	364,86%
Kernkapitalquote	333,89%	364,86%
Harte Kapitalquote	333,89%	364,86%

Die Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel, der Eigenmittelanforderungen sowie der Kapitalquoten sind nach Ansicht des Vorstands der BankM AG angemessen. Die Höhe der Gesamt-, Kern- und harten Kapitalquote wurde zu allen Stichtagen eingehalten.

Eigenmittelanforderungen (Art. 50)

Angemessenheit des internen Kapitals (Art. 50a)

Die permanente Mindestkapitalanforderung nach Art. 14 der Verordnung 2019/2033 (IFR) i.V.m. § 17 Abs. 1, Nr. 1a und Abs. 2 WpIG von EUR 750.000,00 wurde während des Zeitraums vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 stets erfüllt.

Wegen der im Verhältnis zu den vorhandenen Gesamtrisiken sehr hohen Eigenkapitalausstattung und weil BankM keine langfristigen Anlagen eingeht, sondern ausschließlich Positionen im Handelsbuch hält, benötigt BankM lediglich einen geringen institutsbezogenen Kapitalpuffer. BankM begegnet dem Risiko einer Herabstufung der Bonität mit deutlich niedrigeren Risikoexpositionen als es die gesetzlichen Vorgaben zulassen würden.

Die Gegenparteiausfallrisiken werden entsprechend den gesetzlichen Großkreditgrenzen festgelegt, die auch Konzernzusammenhänge (Kreditnehmereinheiten) berücksichtigen. Unterhalb dieses Rahmens gibt es für jede Einzelposition Handelslimite. Wegen der im Verhältnis zu den Gesamtrisiken sehr hohen Eigenkapitalausstattung des Instituts, wird auf gesonderte Zuweisung von internem Kapital für Gegenparteiausfallrisiken verzichtet.

Anforderung für K-Faktoren (Art. 50c)

Die Anforderung für die K-Faktoren (Kapitalanforderungen für Risiken, die von einer Wertpapierfirma im Hinblick auf Kunden, Märkte und die Firma selbst ausgehen) gemäß Art. 15ff. IFR wurde während des Geschäftsjahrs 2024 von der BankM AG stets erfüllt.

Die Anforderung für K-Faktoren beläuft sich dabei mindestens auf die Summe aus den folgenden Elementen:

- a) K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC),
- b) K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM),
- c) K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF).

Auf die entsprechenden K-Faktoren werden jeweils entsprechende Koeffizienten angewandt. Die Anforderungen für K-Faktoren, die gemäß Artikel 15 der Verordnung 2019/2033 berechnet werden, sind in den folgenden Abschnitten erläutert.

K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC), berechnet gemäß Kapitel 2 IFR

Die Anforderung für RtC-K-Faktoren wird anhand folgender Formel bestimmt:

$K\text{-AUM} + K\text{-CMH} + K\text{-ASA} + K\text{-COH}$

„Verwaltete Vermögenswerte“ oder „AUM“ („assets under management“) bezeichnen den Wert der Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden sowohl im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nichtdiskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender Anlageberatung verwaltet. „Gehaltene Kundengelder“ oder „CMH“ („client money held“) definieren den Betrag der Kundengelder, die eine Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der rechtlichen Vereinbarungen über die Trennung von Vermögenswerten und ungeachtet der nationalen Bilanzierungsvorschriften für von der Wertpapierfirma gehaltene Kundengelder hält. „Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte“ oder „ASA“ („assets safeguarded and administered“) sind der Wert der Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für Kunden verwahrt und verwaltet, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte in der eigenen Bilanz der Wertpapierfirma oder auf getrennten Konten bei einem Dritten geführt werden. „Bearbeitete Kundenaufträge“ oder „COH“ („client orders handled“) repräsentieren den Wert der Aufträge, die eine Wertpapierfirma für ihre

Kunden durch Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie durch Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden bearbeitet.

Die K-Faktoren für Kundenrisiken bei BankM betragen EUR 0,00, da BankM in diesen Geschäftsfeldern nicht tätig ist und demnach keine Vermögenswerte für Kunden verwaltet und/oder verwahrt, auch nicht treuhänderisch, ferner keine Kundengelder hält und ebenso keine Kundenaufträge bearbeitet.

K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM), berechnet gemäß Kapitel 3 IFR

Die Anforderung für RtM-K-Faktoren im Hinblick auf die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, ist entweder K-NPR, oder K-CMG. Dabei bezeichnet „Nettopositionsrisiko“ oder „NPR“ den Wert der im Handelsbuch einer Wertpapierfirma geführten Geschäfte und „geleisteter Einschuss“ oder „CMG“ („clearing margin given“) den Betrag des insgesamt von einem Clearingmitglied oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei geforderten Einschusses, wenn Ausführung und Abwicklung von Geschäften einer Wertpapierfirma für eigene Rechnung unter der Verantwortung eines Clearingmitglieds oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei erfolgen.

Das Marktrisiko für BankM besteht aus den Marktpreisrisiken aufgrund der eingegangenen Handelsbuchpositionen. Die Anforderung für RtM-K-Faktoren im Hinblick auf die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, ist berechnet nach dem Standardansatz von K-NPR. Das Nettopositionsrisiko bei BankM ergibt sich aus den Aktiva und Passiva der Handelbestände. Zum Bilanzstichtag setzt sich das NPR zusammen aus Aktiva und Passiva des Handelsbuches i.H.v. TEUR 3.128,69 (Positionen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren). Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken bestehen nicht. Berechnet nach dem Standardansatz ergibt sich eine für K-NPR zu berücksichtigende Eigenmittelanforderung für das Nettopositionsrisiko i.H.v. von TEUR 110,6.

K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF), berechnet gemäß Kapitel 4 IFR

Die Anforderung für RtF-K-Faktoren wird anhand folgender Formel bestimmt:

$K\text{-TCD} + K\text{-DTF} + K\text{-CON}$

K-TCD („Handelsgegenparteiausfallrisiko“ oder „TCD“ („trading counterparty default“)) und K-CON („Konzentrationsrisiko“ oder „CON“ („concentration risk“)) basieren auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, K-DTF („DTF“ („daily trading flow“)) basiert auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, und auf den Geschäften, die eine Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im eigenen Namen abschließt.

Die Eigenmittelanforderung für K-TCD beträgt bei BankM EUR 0,00, da der Anwendungsbereich die Geschäftsarten nicht umfasst. K-DTF entspricht dem gemäß Artikel 33 gemessenen DTF, multipliziert mit dem entsprechenden, gemäß Artikel 15 Absatz 2 IFR bestimmten Koeffizienten. K-CON ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen aufgrund des Geschäftsmodells.

	Faktor Summe EUR	K-Faktor Anforderung EUR
Gesamt K-Faktor Anforderung		110.688,75
Risk to client (RtC)		0,00
Verwaltete Vermögenswerte / assets under management	0,00	0,00
Gehaltene Kundengelder – getrennt	0,00	0,00
Gehaltene Kundengelder – nicht getrennt	0,00	0,00
Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte	0,00	0,00
Bearbeitete Kundenaufträge – Kassa	0,00	0,00
Bearbeitete Kundenaufträge – Derivate Trades	0,00	0,00
Risk to market (RtM)		110.582,59
Nettopositionsrisikoanforderung		110.582,59
Geleisteter Einschuss/clearing margin given	0,00	0,00

Risk to firm (RtF)		106,16
Handelsgegenparteiausfallrisiko		0,00
Täglicher Handelsstrom – Kassahandel	106.162,20	106,16
Täglicher Handelsstrom – Derivatehandel	0,00	0,00
Konzentrationsrisikoanforderung		0,00

Anforderung für fixe Gemeinkosten (Art. 50d)

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten gemäß Art. 13 IFR wurde während des Geschäftsjahrs 2024 von der BankM AG stets erfüllt.

	<u>Am 31.12.2023</u>	<u>Am 31.12.2024</u>
	(EUR)	(EUR)
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	3.008.511	3.084.945
Abschreibungen	7.676	5.752
Steuern	143.424	86.795
Zinsaufwand	13.910	13.209
Anzusetzende Kosten	<u>3.173.521</u>	<u>3.190.701</u>
Davon 25 % Eigenmittelanforderung	<u>793.380</u>	<u>797.675</u>

Die maßgebende Eigenmittelanforderung für BankM ist der höchste Betrag der vorstehend dargestellten Eigenmittelanforderungen, dementsprechend die Anforderung nach den fixen Gemeinkosten.

Diese wird wie folgt erfüllt:

	<u>2023 (EUR)</u>	<u>2024 (EUR)</u>
Eigenmittelanforderung	793.380	797.675
Eigenmittel	2.649.022	2.910.398
Überdeckung	<u>1.855.642</u>	<u>2.112.723</u>
Überdeckung in %	<u>233,89</u>	<u>264,86</u>

Anlagestrategie (Art. 52)

BankM hält zum 31. Dezember 2024 eine Beteiligung mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 55,00. Die Beteiligungsposition von BankM trägt kein Zinsrisiko. Die Beteiligung hat keinen strategischen Charakter und wird als mittel- bis langfristige Finanzinvestition gehalten.

Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51)

Anwendungsbereich

Gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033 i.V.m. § 46 WpIG und der am 12. Januar 2024 in Kraft getretenen Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpIVergV) sind Institute verpflichtet, die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems und ihrer Vergütungspraxis, die Entscheidungsprozesse bei der Festlegung der Vergütungspolitik sowie den Gesamtbetrag der Vergütungen zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Eine WpIVergV bestand im Berichtszeitraum und im Vorjahr nur als Entwurfsversion im Konsultationsverfahren. Bis zum Inkrafttreten der neuen WpIVergV bestand keine verbindliche rechtliche Regelung. BankM orientierte sich bislang an den bisher geltenden Regeln und den Konsultationsfassungen der seit Anfang 2024 geltenden Verordnung. Die Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpIVergV) ist am 11. Januar 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2024 I Nr. 5) verkündet worden und am folgenden Tage in Kraft getreten. Die WpIVergV gilt grundsätzlich nur für die Vergütung von Risikoträgern Mittlerer Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Abs. 17 WpIG. Da die BankM AG aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit als Mittleres Wertpapierinstitut eingestuft ist, sind die Vorgaben der WpIVergV entsprechend einzuhalten. Für den Berichtszeitraum hat BankM die WpIVergV vollumfänglich angewendet.

Risikoträger

Gemäß §2 (2) WpIVergV sind Risikoträger im Sinne dieser Verordnung Geschäftsleiter im Sinne des § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie sämtliche Mitarbeiter eines Wertpapierinstituts, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder auf die von diesem verwaltete Vermögenswerte auswirkt. Die Identifikation der Risikoträger erfolgt gemäß den Vorgaben des §3 WpIVergV im Rahmen einer gesonderten Risikoanalyse. Maßgeblich für die Beurteilung der Eigenschaft als Risikoträger sind die qualitativen und quantitativen Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2154 aus Artikel 3 und 4 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Risikoprofils der BankM AG. Zum 31. Dezember 2024 waren bei BankM insgesamt 15 Mitarbeiter aufgrund qualitativer Kriterien (Art. 3, Funktion, Tätigkeit) als Risikoträger im Sinne der WpIVergV zu kategorisieren, dies aufgrund ihrer Geschäftsleitungs-, oder Kontrollfunktionen, ihrer Tätigkeit in Ausschüssen, die das Management wesentlicher Risiken beinhalten, oder ihrer Aufgaben im Management von wesentlichen Ressourcen (z.B. Informationstechnologie). Kein Mitarbeiter, auch kein Vorstandsmitglied, ist im Berichtszeitraum aufgrund quantitativer Kriterien (Art 4, Höhe der Vergütung) als Risikoträger einzustufen gewesen.

Vergütungssystem

Bei BankM gibt es keine direkte Beteiligung am persönlichen Erfolg der eigenen Tätigkeit. Die Fix-Gehälter sind grundsätzlich im Branchenvergleich auf allen Hierarchieebenen im niedrigeren Bereich des Angemessenen. Im Gegenzug bietet BankM eine vertraglich geregelte Beteiligung am Gesamterfolg der Bank in Höhe von 38,5 % des nach HGB festgestellten Vorsteuer-Ergebnisses sowie einen nachhaltig sicheren und langfristig ausgelegten Arbeitsplatz mit einem hohen Grad an betrieblicher Mitbestimmung und persönlicher Entfaltungsmöglichkeit.

360-Grad-Bewertung: Bei BankM bewertet jeder Mitarbeiter diejenigen Kollegen, mit denen er direkt interagiert. Dies schließt auch die Mitglieder des Vorstands ein. Die Wahrnehmung der Compliance- oder der Risikosteuerungsfunktion ist nicht Bestandteil der 360-Grad-Bewertung, da diese Funktionen unabhängig von einer kollegialen Bewertung bleiben sollen.

Der Mitarbeiter und auch der Vorstand erhalten also einen attraktiven Bonus dann, wenn der Unternehmenserfolg, nicht unmittelbar der persönliche Erfolg, gewährleistet ist und wenn der Mitarbeiter nach Einschätzung der Kollegen in Summe einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag hierzu geleistet hat. Ein kurzfristiger monetärer „Einzelerfolg“ wird durch dieses System nicht belohnt.

Es ist auch nicht möglich, Misserfolge zu „verstecken“, da immer mehrere Kollegen in einzelne Prozesse und Geschäftsvorfälle involviert sind.

Durch die verbindliche Festlegung, dass in Verlust-Jahren kein Bonus ausgezahlt wird, wird das Eigenkapital bei gemäßigten Gehältern in fluktuierenden Kapitalmärkten geschont sowie langfristige Stabilität erzielt. Außerhalb der auf der Basis der 360-Grad-Bewertung gewährten Boni gibt es keine variablen Vergütungsbestandteile.

BankM erfüllt damit die Voraussetzungen des §6 WpIVergV zur Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme hinsichtlich deutlicher Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Geschlechtsneutralität, Risikoabwägung, Vermeidung von Interessenkonflikten, verantwortlichem und unternehmerischen Handeln, des Eingehens von hohen Risiken und der Überwachungsfunktionen.

Besondere Vorgaben für variable Vergütungen

Das Vergütungssystem der BankM AG erfüllt die besonderen Vorgaben für variable Vergütungen gem. §8 Absatz 1 und 2 WpIVergV. Die zusätzlichen besonderen Vorgaben für variable Vergütungen gemäß §8 Absatz 3 bis 6 WpIVergV sind aufgrund der Ausnahmeregelung in § 10 Abs. 1 WpIVergV für die BankM AG nicht einschlägig, da die BankM AG die Kriterien des § 44 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des WpIG nicht erfüllt.

Verantwortlichkeit

Der Vorstand hat das Vergütungssystem mit Gründung und Aufnahme der Tätigkeit als BankM im Jahr 2007 eingerichtet. Seitdem wird eine variable Vergütung regelmäßig auf Basis der beschriebenen 360-Grad-Bewertung gewährt, sofern ein positives Ergebnis erwirtschaftet wurde und nicht durch besondere externe, nicht beeinflussbare Vorkommnisse Zahlungen aus Risikoerwägungen ausgeblieben sind. Das Vergütungssystem wird regelmäßig vom Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat überprüft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat gegenüber dem Vorstand ein entsprechendes Auskunftsrecht.

BankM hat gemäß des Ausnahmetatbestandes des §10 Abs (1) WpIVergV keinen Risiko- und Vergütungskontrollausschuss eingerichtet.

Die Information über das Vergütungssystem ist Bestandteil des Organisationshandbuchs der BankM und steht allen BankM Mitarbeitern zur Verfügung.

Gesamtvergütung

Im Geschäftsjahr 2024 beliefen sich die gesamten Vergütungen einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge auf TEUR 1.727 (Vj.:TEUR 1.511). Kein Vorstand oder Mitarbeiter der BankM AG erhielt im Geschäftsjahr 2024 eine Gesamtvergütung über EUR 1 Mio. Im Hinblick auf die Größe der BankM AG wird auf eine Aufteilung der Vergütungsbestandteile auf einzelne Geschäftsbereiche verzichtet.

Satzungsregelungen

Satzungsgemäß erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie das weitere Mitglied des Aufsichtsrats für ihre Gremientätigkeit eine jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Festlegung kann – auch für mehrere Jahre – im Voraus erfolgen. Die Hauptversammlung vom 29. November 2019 hatte beschlossen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche fixe Vergütung erhält. Darüber hinaus werden jedem Mitglied des Aufsichtsrates die anfallenden Auslagen gegen Nachweis erstattet. Vorstehende Festlegung der Aufsichtsratsvergütung gilt, bis die Hauptversammlung anderweitig beschließt.

Frankfurt am Main, den 19. November 2025

BankM AG

Der Vorstand